

auch Chur-Fürstliche und
Fürstliche Gesandten / von
einem Orth zum andern ge-
ritten. Und hieraus fließet
nun fürzlich das erste Be-
weisthum / daß nemlich an
Seiten der Herren Chur-
Fürsten man aus vorigen
Zeiten nicht probiren kan/
daß ihnen das jus mit sechs
Pferden zu fahren / von al-
ters / und quasi aliquâ præscri-
ptione, alleine zuständig sey.
Daß aber nachgehends / als
Chur-Fürstliche und Fürst-
liche Personen sechs Pferde
vor dero Carossen gebrau-
chet / auch dero Gesandten
tanquam suorum Principali-
um vices habentes, beyder-
seits dergleichen gethan / ist
nicht